

AMTLICHE MITTEILUNGEN



Informationen aus dem Rathaus

Standesamt

Sterbefall

Herbert Baumgartl, wohnhaft gewesen in Lengenfeld, Kastanienstraße 8, verstorben am 18.11.2015, 76 Jahre

Erna Gisela Spörl, wohnhaft gewesen in Lengenfeld, Schulstraße 70 verstorben am 09.12.2015, 79 Jahre

Alfred Konrad Weidner, wohnhaft gewesen in Lengenfeld OT Waldkirchen, Irfersgrüner Straße 3, verstorben am 12.12.2015, 67 Jahre

Bei allen anderen beurkundeten Personenstandsfällen liegt kein Einverständnis zur Veröffentlichung vor.

Kämmerei

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer in der Stadt Lengenfeld für das Kalenderjahr 2016

Die Stadt Lengenfeld gibt hiermit bekannt, dass sich für diejenigen Steuerschuldner, für die sich die Bemessungsgrundlage des Steuergegenstandes seit der letzten Bescheiderstellung am 13.01.2015 nicht geändert hat, durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794), die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2015 veranlagten Höhe festgesetzt wird.

Das bedeutet, dass der ab oder im Jahr 2015 erstellte Bescheid bzw. Änderungsbescheid auch für das Jahr 2016 und Folgejahre gilt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung im Amtsblatt treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Sollten sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

Von dieser Regelung sind die Steuerbescheide für Grundsteuer A, Grundsteuer B, Grundsteuer B Ersatzbemessung sowie die Bescheide für Hundesteuer und Pachten aller Art betroffen.

Des Weiteren wird noch einmal auf die Fälligkeiten der Steuerraten verwiesen, um unnötige Zahlungserinnerungen und Mahnungen zu verhindern.

Grundsteuerraten

| | |
|----------------------------|--|
| vierteljährlich: | 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres |
| bzw. bei Jahreszahlern | 01.07. jeden Jahres |
| bei Steuerkleinstbeträgen: | 15.02. und 15.08. oder nur 15.08. jeden Jahres |
| Hundesteuer: | 10.05. jeden Jahres |
| Pachten: | 01.07. jeden Jahres |

Abweichungen zu den genannten Fälligkeiten gibt es bei Veränderung im laufenden Jahr, diese sind im jeweilig erstellten Änderungsbescheid bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats, nachdem die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt erfolgt ist, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Lengenfeld, Hauptstraße 1, 08485 Lengenfeld einzulegen.

Lengenfeld, den 07.01.2016

Bachmann
Bürgermeister



Stellenausschreibung der Stadt Lengenfeld/Vogtland

Bei der Stadt Lengenfeld/Vogtl. ist zum 01.04.2016 die Stelle

einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters im Bereich der Finanzverwaltung

in Teilzeit (30 Stunden/Woche) zu besetzen. Die Stelle ist unbefristet.

Das Aufgabengebiet umfasst die Bearbeitung sämtlicher Vorgänge der Geschäftsbuchhaltung, insbesondere:

- Stammdatenpflege,
- Buchungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- Unterstützung der Fachämter bei Kontierungsfragen,
- Bearbeitung/Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- Schriftverkehr mit Abgabepflichtigen, Kreditinstituten etc. sowie
- Zuarbeiten im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses.

Darüber hinaus ist der/die Stelleninhaber/-in verantwortlich für die Erledigung des Vollstreckungsdienstes, hauptsächlich:

- Überwachung offener Forderungen,
- vorbereitende Anfertigung von Pfändungs-/Überweisungsverfügungen,
- Forderungsanmeldungen in Zwangsversteigerungs- und Insolvenzverfahren,
- Bearbeitung von Amtshilfeersuchen.

Es ist vorgesehen, den/die Stelleninhaber/-in als stellvertretende/n Kassenverwalter/-in zu bestellen.

Erwartet werden:

- umfassende Kenntnisse im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (Doppik),
- sehr gute Kenntnisse in Datenverarbeitungsanwendungen, insbesondere Standardsoftware wie MS-Office o. ä., sowie Erfahrungen mit EDV-Verfahren für das Rechnungswesen,
- hohe Einsatzbereitschaft, Flexibilität und Teamfähigkeit,
- die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung.

Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung sind wünschenswert.

Die abwechslungsreiche und anspruchsvolle Beschäftigung ist nach Entgeltgruppe 6 TVöD bewertet.

Für die Übernahme dieser Stelle benötigen Sie die Befähigung zum mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse einschl. aktueller qualifizierter Beurteilung, lückenloser Nachweise der bisherigen Tätigkeiten, Referenzen) sind bis zum 17.02.2016 an die Stadt Lengenfeld, Amt II – Kämmerei/Personal, Hauptstraße 1, 08485 Lengenfeld/Vogtl. zu richten oder per E-Mail an personal@lengenfeld.de.

Reichen Sie bitte die Bewerbungsunterlagen nur in Kopie ein. Die Unterlagen werden nach einer Aufbewahrungsfrist von fünf Monaten vernichtet. Eine Rücksendung erfolgt nur bei einem beigefügten, ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlag.

Nähere Auskünfte erhalten Sie durch den Stadtkämmerer, Herrn Meyer, unter der Telefon-Nr. 037606/305-30.

Bachmann
Bürgermeister

Bauamt

Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Inkrafttreten der Satzung

Bebauungsplan „Wohngebiet Nord I“, OT Schönbrunn

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönbrunn hat am 19.10.1994 in öffentlicher Sitzung die Satzung über den Bebauungsplan „Wohngebiet Nord I“ (Schönbrunn) nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Chemnitz erfolgte mit Bescheid Nr. 51/2511-2-1-4627-1/94 vom 22.12.1994.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Nord I“ (Schönbrunn) wurde am 19.04.1995 ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgte ohne Ausfertigung des Planes durch den Bürgermeister und ist damit unwirksam.

Eine grundlegende Veränderung der Sach- und Rechtslage, die zur Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes „Wohngebiet Nord I“ (Schönbrunn) geführt hätte, ist in der Zwischenzeit nicht eingetreten. Aus diesem Grund wird der Bebauungsplan „Wohngebiet Nord I“ (Schönbrunn) rückwirkend zum 19.04.1995 in Kraft gesetzt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Wohngebiet Nord I“ (Schönbrunn), bestehend aus der Planzeichnung (M 1:500) mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen einschließlich ihrer Begründung kann bei der Stadtverwaltung Lengenfeld, Hauptstraße 1, Zimmer 205 (Anmeldung im Zimmer 204), 08485 Lengenfeld während der üblichen Dienststunden

| | |
|----------------|---------------------|
| Mo, Di, Do, Fr | 9.00 bis 12.00 Uhr |
| Di | 13.00 bis 18.00 Uhr |
| Do | 13.00 bis 16.30 Uhr |

eingesehen werden.

Jedermann kann die Satzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214, Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lengenfeld, Stadtverwaltung, Hauptstraße 1, 08485 Lengenfeld geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis auf § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formfehler gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lengenfeld, den 08.01.2016




Bachmann
Bürgermeister

Die
Stadt Lengenfeld verkauft
das Flst. Nr. 143a in Größe von 380 m² und
Teile des Flst. Nr. 143 c in Größe von
ca. 120 m² (ehem. Gartenstraße 18a) zum
Mindestpreis des Bodenrichtwertes von 31 €/m².
Zuzüglich zum Kaufpreis sind vom Käufer die
Vermessungskosten, Notar- und Grundbuch-
kosten zu übernehmen.
Schriftliche Angebote sind bis zum **31.03.2016**
abzugeben.
Bei Rückfragen können sie sich an Frau Uebel,
Tel. 037606/305-35, Sachgebiet Gebäude/
Liegenschaften wenden.

STAATSBETRIEB
SACHSENFORST



Freistaat
SACHSEN

Aufruf zur Antragstellung für forstliche Förderung in Sachsen

Waldbesitzer werden mit Mitteln der EU durch forstliche Förderung unterstützt - Nächste Antragsstichtage sind der 15.02.2016 für Waldumbau und der 31.03.2016 für Waldwegbau und Waldbewirtschaftungspläne.

Die Antragsunterlagen sowie die vollständige Richtlinie stehen über das Förderportal des Freistaates Sachsen zur Verfügung.

(<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3527.htm>)

Alle förderfähigen Vorhaben werden vor Bewilligung in ein Auswahlverfahren einbezogen. Nach Prüfung der Anträge und Abschluss des Auswahlverfahrens erhalten die Antragsteller die Bewilligungsbescheide.

Der Antragsteller kann sofort nach Eingang des Antrags bei der Oberen Forstbehörde mit der Maßnahme beginnen – allerdings auf eigenes Risiko, ein Rechtsanspruch auf Förderung entsteht dadurch nicht.

Erster Ansprechpartner zur forstlichen Förderung ist der örtliche Revierförster (www.sachsenforst.de/foerstersuche):

| | | |
|-------------------------|-------------------|-------------|
| Forstrevier Wildenfels | Herr Buchta | 01743379606 |
| Forstrevier Werdau | Herr Preußner | 01743379607 |
| Forstrevier Reichenbach | Herr Gorski | 01743379608 |
| Forstrevier Rodewisch | Herr Schlosser | 01743379609 |
| Forstrevier Bergen | Herr Scharschmidt | 01743379610 |
| Forstrevier Oelsnitz | Herr Liebetrau | 01743379611 |
| Forstrevier Mehltheuer | Frau Merkel | 01743379612 |

Weiterführende Fragen zu Details des Förderverfahrens können an den Sachbearbeiter Forstförderung im Forstbezirk Plauen, Herrn Müller, bzw. direkt an die Bewilligungsstelle Staatsbetrieb Sachsenforst, Obere Forstbehörde – Außenstelle Bautzen, Tel.: 03591 216 0, e-mail: poststelle.sbs-glbautzen@smul.sachsen.de gerichtet werden.

Informationen zur Forstförderung und zu den übrigen Angeboten von Sachsenforst für Waldbesitzer finden sie auch unter www.sachsenforst.de/waldbesitzer.

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)



Sehr geehrte Tierbesitzer, bitte beachten Sie, dass Sie als Besitzer von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Süßwasserfischen und Bienen** zur Meldung und Beitragszahlung bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für eine Entschädigung im Tierseuchenfall, für die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und für Beihilfen im Falle der Teilnahme an Tiergesundheitsprogrammen.

Meldestichtag zur Veranlagung des Tierseuchenkassenbeitrages für 2016 ist der **01.01.2016**.

Die Meldebögen werden Ende Dezember 2015 an die uns bekannten Tierbesitzer versandt. Sollten Sie bis Anfang 2016 keinen Meldebogen erhalten haben, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken gehalten werden. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt angezeigt werden.

Bitte unbedingt beachten:

Nähere Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-sachsen.de.

Auf unseren Internetseiten erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Leistungen der Tierseuchenkasse, sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, erhaltene Leistungen, Befunde, entsorgte Tiere usw.) einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse, Anstalt des öffentlichen Rechts,
Löwenstraße 7a, 01099 Dresden,
Tel: 0351 / 80608-0, Fax: 0351 / 80608-35,
E-Mail: info@tsk-sachsen.de Internet: www.tsk-sachsen.de
